

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2008

Nr. 2008/1475

Abwasser- und Altlastenfonds: Rückerstattung an die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG, Niedergösgen

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14; nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht, die Höhe der Abgabe sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds. In § 11 sieht sie gewisse Erleichterungen für Abgaben an den Abwasser- und Altlastenfonds vor. Der Regierungsrat kann Betrieben, deren Belastung durch diese Abgabe im Jahr mehr als Fr. 600.00 pro Beschäftigten beträgt, bis zu 90 % der diesen Betrag übersteigenden Kosten zurückerstatten.

Die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG stellte mit Brief vom 11. August 2008 das Gesuch um Rückerstattung dieses Betrages für das Bemessungsjahr 2007. Bereits in den Vorjahren wurde der Firma eine entsprechende Rückerstattung gewährt.

2. Erwägung

Die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG hat den Nachweis erbracht, dass ihre Fondsabgaben den Betrag von Fr. 600.00 pro Beschäftigten im Jahr 2007 wesentlich übersteigen. Dieser Betrieb gehört der Papierindustrie an und schont durch die Verwendung von Altpapier wichtige Ressourcen. Das Abwasser von Papierfabriken belastet jedoch bekanntermassen die Abwasserreinigungsanlagen (ARA) sehr stark.

Die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG produziert Karton vorwiegend aus Altpapier. Sie ist ein Grosseinleiter der ARA Schönenwerd. Zur Entlastung dieser ARA muss die Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG eine anaerobe Vorbehandlungsanlage betreiben. Neben den Betriebskosten für diese Vorbehandlungsanlage und den ordentlichen Abwassergebühren entstehen der Firma weitere Kosten durch den Abwasser- und Altlastenfonds.

Die Mondi Packaging Niedergösgen AG beschäftigte im Jahr 2007 durchschnittlich 84 Personen. Bei der massgebenden Belastung von Fr. 600.00 pro Arbeitsplatz bedeutet dies, dass ab einem Betrag von Fr. 50°400.00 eine Rückerstattung zu prüfen ist.

Die Mondi Packaging Niedergösgen AG bezahlte gemäss dem geltenden Kostenverteiler Fr. 215'213.20 Abwasserabgabe. Damit liegt die Belastung um Fr. 164'813.20 höher als der oben ausgewiesene Mindestbetrag für die Prüfung einer Rückerstattung von Fr. 50'400.00. Gemäss § 11

der Fondsverordnung können im Maximum 90 % von Fr. 164'813.20 oder Fr. 148'332.00 zurückerstattet werden.

Die Bemühungen und Anstrengungen der Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG zur Erfüllung der Pflichten gegenüber dem Zweckverband und auch gegenüber der kantonalen Umweltbehörde im Jahr 2007 rechtfertigen eine Rückerstattung in diesem Umfang, jedoch ohne Präjudiz für die folgenden Jahre.

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14)

- 3.1 Der Firma Mondi Packaging Niedergösgen AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen, wird der Betrag von Fr. 148'332.00 zurückerstattet (zu Lasten KA 365000/A 30007).
- 3.2 Das Amt für Umwelt wird diesen Betrag im vierten Quartal 2008 aus dem Abwasserfonds zurückerstatten.



Andreas Eng Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (cxs, Gz) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 365000/A 30007 TP 321)

Kantonale Finanzkontrolle

Mondi Packaging Niedergösgen AG, Langackerstrasse 2, 5013 Niedergösgen (Einschreiben)

Einwohnergemeinde Niedergösgen, 5013 Niedergösgen

Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, Präsident J. Bachmann, Kreuzackerstrasse 39, 5012 Schönenwerd